

II. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
der Gemeinde Seefeld über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung
und über die Abgabe von Wasser
vom 15.10.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Seefeld über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 15.10.2001, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 17.09.2002, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2004 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Gebührenmaßstab, Erhebungszeitraum, Fälligkeiten und Vorauszahlungen

Die §§ 9,12, 13 und 14 werden wie folgt geändert

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr rechnet sich nach der Zahl der verwendeten Wasserzähler.

Die Grundgebühr betragen ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge

a: bei einer Wasserzählergröße von QN 2,5	9,20 EURO / mtl.
b: bei einer Wasserzählergröße von QN 6	10,00 EURO / mtl.
c: für alle größeren Zähler	10,50 EURO / mtl.

3. Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wasserentnahme.

Sie beträgt für die ersten 96 cbm	0,51 EURO
für die nächsten 96 cbm	0,49 EURO
für die nächsten 288 cbm	0,44 EURO
für die weiteren 240 cbm	0,41 EURO
für alle weiteren cbm	0,38 EURO

§ 12

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Lieferung. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage folgt. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 12); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für die entstandenen Teilansprüche erhoben.
2. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt..

§ 15

Vorauszahlungen

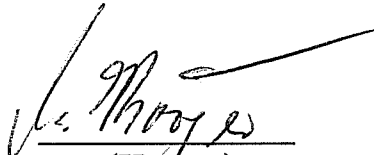
1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
3. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 2 am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Seefeld über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft
2. Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung, aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Seefeld, 29.03.2004



(Kröger)
Bürgermeister